

## UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH DER PRÄSIDENT

Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten  
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540  
e-mail: [post.uvs@noel.gv.at](mailto:post.uvs@noel.gv.at)

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre  
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.  
mit 109 die Vermittlung

Sprechtage Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr  
Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr  
Freitag 8 – 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das  
Bundeskanzleramt  
Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Beilagen

Senat-A-230/1915

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug Staatsreform/Allgemeines/Vorlage 27	Bearbeiter Dr. Becksteiner	(02742) 90590 Durchwahl 15530	Datum 23. April 2008
---	--	-------------------------------	-------------------------------------	-------------------------

Betrifft

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;  
Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Entwurf darf berichtet werden, dass der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ indirekt nur durch die Kompetenzbestimmungen betreffend Verwaltungsgerichte der Länder betroffen ist. Art. 10 Abs. 1 Z 1 sieht vor, dass die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder nicht Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sein soll. Eine ausdrückliche Bestimmung, in welche Kompetenz dieser Bereich fallen soll, ist aber nicht ersichtlich. Allenfalls könnte die Organisation der Verwaltungsgerichte unter Art. 11 Z 14 (Organisation des Landes) subsumiert werden, dies wäre jedoch nicht eindeutig.

Es ist daher jedenfalls erforderlich, die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder ausdrücklich in Art. 11 zu erwähnen, um allfällige Diskussionen dahingehend zu vermeiden, dass es sich gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 9 um eine Angelegenheit von Art. 12 handelt.

Hinsichtlich Kostenschätzung ist festzustellen, dass eine derartige nicht vorgenommen werden kann, zumal der Entwurf lediglich die Kompetenzen bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung enthält, jedoch über die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichte der Länder keinerlei Aussagen trifft und damit auch zu den Kosten nichts gesagt werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B e c k s t e i n e r  
Präsident